



Stand: 27.08.2019

Mitgliederversammlung & Nicht eingeladene Mitglieder

Zur Mitgliederversammlung müssen Sie alle Mitglieder einladen
Brandenburgische Oberlandesgericht (OLG) Beschluss 03.01.2019
[Aktenzeichen 7 W 72/18]

Die Mitgliederversammlung entscheidet über wesentliche Belange des Vereins und wählt den Vorstand. Damit Beschlüsse **wirksam gefasst** werden können, müssen zu einer Mitgliederversammlung alle Mitglieder eingeladen werden. Welche Rechtsfolgen ein Beschluss-mangel haben kann, zeigt eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Brandenburg (OLG).

Ein Registergericht hatte die Eintragung der Wahl eines neuen Vorstands mit der Begründung verweigert, der Verein habe drei Mitglieder nicht eingeladen. Das OLG hat dies bestätigt.

Infolge der Nichtladung von drei Vereinsmitgliedern sei die Mitgliederversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen worden. Dieser Einberufungsmangel sei relevant und daher vom Registergericht zu beachten gewesen. Für das Vereinsrecht gelte der Grundsatz, dass ein Verstoß gegen zwingende Vorschriften des Gesetzes oder der Satzung zur Nichtigkeit führe. Die Nichtladung eines Teils der Mitglieder sei ein **Einberufungsmangel**, der einen solchen Nichtigkeitsgrund begründe. Die Ladung des Mitglieds zur Mitgliederversammlung des Vereins diene der Sicherung eines unverzichtbaren Mitgliedsrechts, seines Teilnahmerechts an der Versammlung und der damit verbundenen Einflussmöglichkeit auf die Willensbildung der Versammlung.

Hinweis Das Teilnahmerecht besteht auch dann, wenn die Mitglieder nicht stimmberechtigt sind.

Aufgrund der Nichtladung seien die Mitglieder gehindert worden, die Beschlussfassung durch **Redebeiträge** zu beeinflussen. Damit sei die Relevanzschwelle überschritten gewesen.